

# **Reglement über den Berufsbildungsfonds für die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung (Goldschmiede, Silberschmiede, Edelsteinfasser)**

vom 26.08.2021

## **1. Abschnitt: Name und Zweck**

### **Art. 1 Name**

Das vorliegende Reglement schafft unter dem Namen Berufsbildungsfonds für die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung (Goldschmiede, Silberschmiede, Edelsteinfasser) einen freiwilligen Berufsbildungsfonds (Fonds). Gründer des Fonds sind der «Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte VSGU» sowie die «Association romande des métiers de la bijouterie ASMEBI», welche zusammen die «OdA des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung» bilden.

### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Der Fonds hat zum Ziel, die berufliche Grundbildung, die höhere Berufsbildung und die berufsorientierte Weiterbildung der «OdA des Berufsfelds Schmuck- und Objektgestaltung», des «Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte», sowie der «Association romande des métiers de la bijouterie» zu fördern.

<sup>2</sup> Die vom Fonds identifizierten Betriebe leisten zur Erreichung des Fondszwecks freiwillige Beiträge nach dem 4. Abschnitt.

## **2. Abschnitt: Geltungsbereich**

### **Art. 3 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Der Fonds gilt für die gesamte Schweiz.

### **Art. 4 Betrieblicher Geltungsbereich**

Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, die in der Schmuck- und Objektgestaltung tätig sind.

### **Art. 5 Persönlicher Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Der Fonds gilt für alle Betriebe oder Betriebsteile, unabhängig von ihrer Rechtsform, in welchen Personen branchentypische Tätigkeiten gemäss den folgenden Abschlüssen der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung oder der berufsorientierten Weiterbildung ausüben:

- a. Goldschmied/in (EFZ)
- b. Silberschmied/in (EFZ)
- c. Edelsteinfasser/in (EFZ)

<sup>2</sup> Er gilt für die Betriebe oder Betriebsteile auch hinsichtlich der Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 und der angelernten Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss diesen Abschlüssen ausüben.

### **Art. 6 Geltung für den einzelnen Betrieb oder Betriebsteil**

Der Fonds gilt für diejenigen Betriebe oder Betriebsteile, die sowohl in den räumlichen wie in den betrieblichen wie auch in den persönlichen Geltungsbereich des Fonds fallen.

### 3. Abschnitt: Leistungen

#### Art. 7

Der Fonds trägt im Bereich der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung zur Finanzierung der folgenden Massnahmen bei:

- a. Entwicklung und Unterhalt eines umfassenden Systems der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung; dieses System umfasst insbesondere Analyse, Entwicklung, Pilotprojekte, Einführungs- und Umsetzungsmassnahmen, Information, Wissensvermittlung und Controlling;
- b. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Bildungsverordnungen der beruflichen Grundbildung und von Prüfungsordnungen für Bildungsangebote der höheren Berufsbildung;
- c. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Dokumenten und Unterrichtsmaterial zur Unterstützung der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung;
- d. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Qualifikationsverfahren der betreuten Bildungsangeboten, Koordination und Aufsicht der Verfahren, einschliesslich der Qualitätssicherung;
- e. Nachwuchswerbung und -förderung in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung;
- f. Teilnahme an schweizerischen und internationalen Berufswettbewerben;
- g. Entwicklung, Unterhalt und Aktualisierung von Evaluationsverfahren;
- h. Deckung des Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollaufwand des Verbands «Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte», der «OdA des Berufsfelds Schmuck- und Objektegestaltung» sowie «Association romande des métiers de la bijouterie» im Zusammenhang mit den Aufgaben in der beruflichen Grundbildung, in der höheren Berufsbildung und in der berufsorientierten Weiterbildung.

## 4. Abschnitt: Finanzierung

### Art. 8 Grundlage

<sup>1</sup> Grundlage der Berechnung der Beiträge für den Fonds ist der jeweilige Betrieb gemäss Artikel 4 und dessen Gesamtzahl der Personen, die branchentypische Tätigkeiten gemäss Artikel 5 ausüben.

### Art. 9 Beiträge

<sup>1</sup> Die Beiträge setzen sich zusammen aus der Summe der folgenden Beiträge:

- a. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 5 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 90.-
- b. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 10 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 180.-
- c. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 20 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 360.-
- d. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 40 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 720.-
- e. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 80 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 1'440.-
- f. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 160 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 2'880.-
- g. Beitrag pro Betrieb mit bis zu 320 Angestellten gemäss Art. 5: CHF 5'760.-

<sup>2</sup> Einpersonenbetriebe gelten als Betrieb bis zu 5 Angestellte.

<sup>3</sup> Für Lernende müssen keine Beiträge geleistet werden.

<sup>4</sup> Für Personen in Teilzeitanstellung sollen Beiträge geleistet werden, sofern sie der obligatorischen Versicherung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>1</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge unterstehen.

<sup>5</sup> Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

### Art. 10 Begrenzung der Einnahmen

<sup>1</sup> Die Einnahmen aus den Beiträgen dürfen die Vollkosten der Leistungen gemäss Artikel 7 unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservenbildung nicht übersteigen.

<sup>2</sup> Die Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt 50 Prozent der total eingegangenen Beiträge nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> SR 831.40

## 5. Abschnitt: Organisation, Revision und Aufsicht

### Art. 11 Fondskommission

<sup>1</sup> Die Fondskommission des Fonds ist das Aufsichtsorgan des Fonds und führt diesen strategisch.

<sup>2</sup> Die Fondskommission besteht aus je zwei Vertretern des VSGU und der ASMEBI.

<sup>3</sup> Die Fondskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Bestimmung einer Geschäftsstelle;
- b. Erlass eines Ausführungsreglements;
- c. periodische Festlegung des Leistungskataloges und des Anteils für die Reservebildung;
- d. Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung;
- e. Wahl der Revisionsstelle.

### Art. 12 Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht im Rahmen ihrer Kompetenzen dieses Reglement.

<sup>2</sup> Sie ist verantwortlich für den Einzug der Beiträge, die Auszahlung der Beiträge an Leistungen gemäss Artikel 7, die Administration und die Buchführung.

### Art. 13 Rechnung, Revision und Buchführung

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle führt den Fonds mit eigenständiger Geschäftsbuchführung, Erfolgsrechnung und Bilanz sowie mit eigener Kostenstelle.

<sup>2</sup> Die Rechnung des Fonds wird durch eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727–731a des Obligationenrechts<sup>2</sup> geprüft.

<sup>3</sup> Als Rechnungsperiode gilt das Kalenderjahr.

## 6. Abschnitt: Genehmigung und Auflösung

### Art. 14 Genehmigung

Dieses Fondsreglement wurde vom Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrenfachgeschäfte durch die Mitgliederversammlung am 6. September 2021 sowie durch die Generalversammlung der Association romande des métiers de la bijouterie am 7. November 2021 genehmigt und tritt per 1.1.2022 in Kraft.

### Art. 15 Auflösung

<sup>1</sup> Die Gründerverbände können den Fonds auflösen.

<sup>2</sup> Ein allfällig verbleibendes Fondsvermögen wird mit der Auflage zur Nutzung einem verwandten Zweck zugeführt.

Sursee, 6. September 2021

Robert Grauwiler, Präsident VSGU

André Perrin, Präsident ASMEBI

---

<sup>2</sup>SR 220